

# WETTBEWERBS- AUFRUF FÜR EIN NETZWERK STADT/LAND



SACHSEN-ANHALT



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)

# Wettbewerbsaufruf für ein

## NETZWERK STADT/LAND

**Das Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie des Landes Sachsen-Anhalt (MULE) lobt in Umsetzung des EPLR 2014-2020 den Wettbewerb zur Auswahl eines Netzwerks Stadt/Land für das Land Sachsen-Anhalt aus.**

### **1. ZWECK DES WETTBEWERBS UND DER FÖRDERUNG**

Die ländlichen Räume sowie die kleinen und mittleren Städte in Sachsen-Anhalt stehen vor neuen Herausforderungen. Im Mittelpunkt der ländlichen Entwicklung steht die von einer aktiven Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen getragene Stärkung der Eigenkräfte der ländlichen Räume zur Unterstützung des Erhalts und der Schaffung von Einkommensquellen, für die Zukunftssicherung ländlicher Gemeinden und für die Unterstützung einer nachhaltigen Landnutzung.

Die Städte und Gemeinden müssen sich den Fragen der Entwicklung sowohl im ländlichen, wie auch im städtischen Bereich stellen. Dazu sind Strategien notwendig, die herausarbeiten, wie in den bestehenden Strukturen die aktuellen Herausforderungen wie demografischer Wandel, Klimawandel, Energiewende, Erhalt der Biodiversität, Versorgung der Bevölkerung mit Gütern und Dienstleistungen, nachhaltige Entwicklung der Flächennutzung usw. effektiv gelöst werden können. Gemeindeübergreifende Kooperationen können dazu beitragen, ländliche Räume, aber auch Stadt-/Ortsteile unter den Bedingungen von Schrumpfung und Alterung zu stabilisieren. Die Beteiligung der Bürger und Bürgerinnen sowie der gesellschaftlichen Kräfte mit einem generationenübergreifenden Ansatz ist dabei zwingend notwendig. Insgesamt führt die Komplexität der aktuellen Herausforderungen zu der Einsicht, dass nur integrierte und auf regionale Bedürfnisse abgestellte Praktiken dazu geeignet sind, Lösungen bzw. Strategien für die Zukunft zu entwickeln.

Zur Entwicklung ländlicher Gebiete soll sich die Förderung auf eine begrenzte Zahl von Prioritäten konzentrieren – ausgerichtet auf Wissensvermittlung und Innovation.

Dazu soll das Netzwerk Stadt/Land koordinierend tätig werden.

Aufgaben des Netzwerks Stadt/Land sind:

- die Vernetzung von Untersuchungen, Zweckforschungen, Erkenntnissen und Informationen über den ländlichen Raum mit dem Ziel, die Lebens- und Arbeitsgrundlagen in den ländlichen Gebieten zu verbessern,

- die Vorbereitung des jährlich ein- bis zweimal stattfindenden Wettbewerbs nach der Netzwerk-Richtlinie<sup>1</sup> mit der Erarbeitung der Auswahlkriterien und die Votierung zu den Wettbewerbsanträgen hinsichtlich ihrer Wettbewerbseignung anhand der festgelegten Wettbewerbsmerkmale sowie
- die Wissensvermittlung.

Zur Wissensvermittlung gehört:

1. die jährlich einmal durchzuführende Sommerakademie, bei der unter anderem die Ergebnisse aus den Studien und kleinen Maßnahmen der vorgenannten Wettbewerbe für einen breiten Kreis von Interessierten dargestellt werden,
2. die ständige Veröffentlichung der Studien und kleinen Maßnahmen mindestens auf der Internetseite des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft und Energie und auf der Internetseite des Netzwerks.

Darüber hinaus hat der Leiter oder die Leiterin der Geschäftsstelle die Erkenntnisse aus den Studien der Wettbewerbe Interessierten auf deren Veranstaltungen sowie in weiterer geeigneter Form zu vermitteln. Die Bildungseinrichtung berät das Netzwerk Stadt/Land zur Wissensvermittlung. Außerdem wird sie bei der Vorbereitung von Wissensvermittlungsmaßnahmen beteiligt, sofern nicht ein Fall von Nr. 12 Abs. 1 vorliegt.

Zur Vorbereitung der Wettbewerbe nach der Netzwerk-Richtlinie bereitet das Netzwerk Stadt/Land in Abstimmung mit dem MULE die jeweiligen Auswahlkriterien vor, die dann von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses beschlossen werden.

Mit der Wahrnehmung der Aufgaben sind keine Einnahmen für das Netzwerk Stadt/Land verbunden

## **2. RECHTSGRUNDLAGEN**

Die Ernennung des Siegers oder der Siegerin zum Netzwerk Stadt/Land erfolgt auf der Grundlage dieses Aufrufs und des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR) 2014 - 2020 vom 12.12.2014 in der jeweiligen Fassung,

Für die Tätigkeit des Netzwerks gewährt das Land Zuwendungen nach Maßgabe dieses Wettbewerbsaufrufs und den in der Anlage genannten Rechtsgrundlagen.

Die Zuwendungen an das Netzwerk Stadt/Land werden aus ELER- und aus Landesmitteln gewährt.

---

<sup>1</sup> Richtlinie über die Gewährung von Zuwendungen zur Förderung von Studien und Pilotprojekten nach Wettbewerbsverfahren des Netzwerks Stadt/Land (Richtlinie Netzwerk, bisher Entwurfsfassung)

### **3. GEGENSTAND DES WETTBEWERBS UND DER FÖRDERUNG**

Gegenstand dieses Wettbewerbs ist die Auswahl eines Netzwerkes Stadt/Land für das Land Sachsen-Anhalt.

Gegenstand der Förderung des Netzwerkes Stadt/Land ist der Betrieb einer Geschäftsstelle.

### **4. AUFRUF ZUR TEILNAHME AN DEM WETTBEWERB FÜR EIN NETZWERK STADT/LAND**

Hiermit wird zur Teilnahme an dem Wettbewerb für ein Netzwerk Stadt/Land aufgerufen.

Wesentliche Grundlagen zur Teilnahme sind die nach Nr. 6 vorzulegenden Unterlagen zur Beschreibung des avisierten Netzwerkes Stadt/Land.

### **5. TEILNEHMENDE**

Am Wettbewerb teilnehmen kann eine juristische Person des öffentlichen oder des privaten Rechts als Bevollmächtigte (Lead-Partner), die sich mit mindestens vier Akteuren und Akteurinnen zu einem Netzwerk Stadt/Land zusammenschließt, um die Aufgaben des Netzwerkes Stadt/Land wahrzunehmen.

Bevollmächtigte (Lead-Partner) im Sinne von Nr. 6.1 Punkt 5 dürfen nicht sein:

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne von Artikel 2 Nr. 14 der Verordnung (EU) Nr. 702/2014,
- b) natürliche Personen, über deren Vermögen ein Insolvenzverfahren unmittelbar bevorsteht, beantragt oder eröffnet ist,
- c) Unternehmen, die einer Rückforderungsanordnung aufgrund eines früheren Beschlusses der Europäischen Kommission zur Feststellung der Unzulässigkeit einer Beihilfe und ihrer Unvereinbarkeit mit dem Binnenmarkt nicht Folge geleistet haben.

### **6. MINDESTANFORDERUNGEN ZUR TEILNAHME AM WETTBEWERB**

Durch Vertrags- oder Satzungsentwurf verpflichten sich die Beteiligten nach Nr. 5 Abs. 1 für den Fall des Obsiegens in diesem Wettbewerb zur gemeinsamen Aufgabenerfüllung. Die Beteiligten müssen folgende Anforderungen erfüllen und in ihrer Bewerbung gemäß Nr. 11.2 glaubhaft darlegen:

#### **6.1 Anforderungen formeller Art**

Aus dem Vertrags- oder Satzungsentwurf und den dazu gehörigen Anlagen muss sich folgendes ergeben:

- 6.1.1 Die Akteure und Akteurinnen müssen benannt sein und ihre Bereitschaft zur Teilnahme an der Tätigkeit des Netzwerks Stadt/Land erklärt haben.
- 6.1.2 Die Akteure und Akteurinnen des Netzwerkes müssen Kompetenzen in den vier Arbeitsfeldern
- a) Kommunale Entwicklung (z.B. Grundversorgung, Infrastruktur, Mobilität),
  - b) Umweltschutz und Ressourcenschonung (z.B. Klimaschutz, Anpassung an den Klimawandel, Naturschutz, Nachhaltige Energieversorgung),
  - c) Soziales und Kulturelles (z.B. Gesundheitsversorgung Senioren und Seniorinnen, Integration),
  - d) Wirtschaftliche Entwicklung (z.B. Land- und Forstwirtschaft, Industrie und Gewerbe, Agrarstruktur)
- und als Bildungseinrichtung
- nachweisen.
- 6.1.3 In jedem Arbeitsfeld muss mindestens ein Akteur oder eine Akteurin nachweislich mindestens ein Jahr lang hauptberuflich tätig oder tätig gewesen sein.
- 6.1.4 Bei der dazugehörigen Bildungseinrichtung muss es sich um eine nach § 3 des Gesetzes zur Förderung der Erwachsenenbildung im Land Sachsen-Anhalt <sup>2</sup> zertifizierten Bildungseinrichtung oder um eine staatliche Hochschule des Landes Sachsen-Anhalt im Sinne des § 1 Abs. 1 des Hochschulgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt<sup>3</sup> handeln. Die Bildungseinrichtung kann nicht Lead-Partner sein.
- 6.1.5 Die Geschäftsstelle des Netzwerks Stadt/Land muss den Sitz in Sachsen-Anhalt haben.
- 6.1.6 Gebietskulisse ist das Land Sachsen-Anhalt.
- 6.2 Anforderungen inhaltlicher Art

Aus dem Konzept des Antragstellenden muss sich für die vier Arbeitsfelder nach Nr. 6.1.2. Buchstabe a bis d ergeben, wie die Akteure und Akteurinnen die Aufgaben des Netzwerks Stadt/Land nach Nr. 1 konkret erledigen wollen. Dazu muss mindestens erkennbar sein,

- 6.2.1 wie die jeweiligen Handlungsbedarfe hergeleitet werden,
- 6.2.2 wie der Abstimmungsprozess im Netzwerk erfolgen soll,
- 6.2.3 wie Vorgaben von regionalen, lokalen und fachspezifischen Planungen Berücksichtigung finden werden,
- 6.2.4 wie die Entwicklung der Auswahlkriterien zu den einzelnen Wettbewerben nach der Netzwerk-Richtlinie erfolgen werden,

<sup>2</sup> vom 25.05.1992 (GVBl. S. 379), zuletzt geändert durch Art. 36 1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachungsgesetz vom 18.11.2005 (GVBl. S. 698)

<sup>3</sup> vom 14.12.2010 (GVBl. S. 601), zuletzt geändert durch Art. 72 Gesetz über die Anerkennung von im Ausland erworbener Berufsqualifikationen im Land Sachsen-Anhalt vom 25.2.2016 (GVBl. S. 89)

- 6.2.5 nach welcher Struktur und Arbeitsweise die Geschäftsstelle ihre Funktion erfüllen soll, welche Fachkunde die Geschäftsstellenleitung aufweisen muss und mit welchen Vorkehrungen die Funktion der Geschäftsstelle sichergestellt wird und
- 6.2.6 wie der Finanzierungsplan des Netzwerks für die Tätigkeit der Geschäftsstelle lautet.

## **7. ZEITPLAN UND ANSPRECHPARTNER**

18.10.2017 Frist (Ausschlussstermin) zur Abgabe von Angeboten zur Teilnahme an dem Wettbewerb für ein Netzwerk „Stadt/Land“,

19.10.2017 Prüfung und Bewertung der Konzepte durch das Landesverwaltungsamt

09.11.2017 Entscheidung (Ernennung zum Sieger oder zur Siegerin des Wettbewerbs durch das MULE oder Ablehnung durch das Landesverwaltungsamt)

Die Unterlagen für die Teilnahme am Wettbewerb sind vollständig und mit den aufgeführten Unterlagen bis zum

### **18.10.2017**

bei dem Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle einzureichen.

Später eingehende Bewerbungen können nicht mehr berücksichtigt werden. Die Bewilligungsbehörde darf bei unvollständigen Anträgen einmal unter Fristsetzung nachfordern.

Das Landesverwaltungsamt ist Ansprechpartner für Fragen zum Ablauf des Wettbewerbsverfahrens. Die Adresse lautet:

Landesverwaltungsamt  
Dessauer Str. 70  
06118 Halle (Saale).

Anfragen können per e-mail an die folgenden Adressen gesendet werden:

[Monika.Wicklein@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Monika.Wicklein@lvwa.sachsen-anhalt.de)

[Andreas.Mueller@lvwa.sachsen-anhalt.de](mailto:Andreas.Mueller@lvwa.sachsen-anhalt.de).

## **8. AUSWAHLVERFAHREN**

Das Landesverwaltungsamt stellt zunächst anhand der Antragsunterlagen die Zulässigkeit der Anträge fest. Dann werden die Anträge anhand der von der Verwaltungsbehörde ELER nach Anhörung des Begleitausschusses festgelegten Auswahlkriterien mit folgendem Punktesystem bewertet:

Nr.	Kategorie	Bezeichnung der AK	Begründung zum gewählten AK	Punkte	Beschreibung des Punktwertes
1	1	Zusammensetzung des Netzwerkes	Im Netzwerk soll möglichst breiter Sach- und Fachverstand von Akteuren aus dem ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt vertreten sein, insbesondere durch die kommunalen Spitzenverbände, wissenschaftliche Einrichtungen, aus dem LEADERManagement und durch Fachverbände.	10 2 2 5 5 3	pro kommunalem Spitzenverband pro Städte oder Gemeinden, max. 6 Punkte pro Landkreis/kreisfreie Stadt, max. 4 Punkte pro wissenschaftliche Einrichtung, max. 10 Punkte pro Lokale Aktionsgruppe (LAG), max. 10 Punkte pro Fachverband, max. 15 Punkte
2	2	Kompetenz der Geschäftsstelle	Für die erfolgreiche Tätigkeit des Netzwerkes kommt es auf die Kompetenz der Geschäftsstelle an, die insbesondere über Erfahrungen mit der Durchführung eines Wettbewerbes, mit der Organisation und Betreuung eines Netzwerkes bzw. eines Projektes und dessen Management, mit der Organisation und Durchführung einer Gesprächsplattform zu sozioökonomischen und ökologischen Themen im Sinne einer nachhaltigen städtischen und ländlichen Entwicklung, mit der Verwendung von Fördermitteln bzw. von ELER-Mitteln verfügt.	5 5 5 5	Erfahrungen mit der Durchführung eines Wettbewerbes Erfahrungen mit der Organisation und Betreuung eines Netzwerkes Erfahrungen mit der Organisation und Durchführung einer Gesprächsplattform zu sozioökonomischen und ökologischen Themen im Sinne einer nachhaltigen städtischen und ländlichen Entwicklung Erfahrungen mit der Organisation und Betreuung eines Projektes und dessen Management
Mindestpunktzahl / Schwellenwert für Kategorie 1:				20	
Maximal erreichbare Punkte in Kategorie 1:				65	
Mindestpunktzahl / Schwellenwert für Kategorie 2:				10	

Maximal erreichbare Punkte in Kategorie 2:	20
Mindestpunktzahl / Schwellenwert in der Summe aller AK	30
Maximal erreichbare Punkte insgesamt	85

Weitere Informationen zu den Auswahlkriterien finden Sie unter:

<https://europa.sachsen-anhalt.de/esi-fonds-in-sachsen-anhalt/informationen-fuer-antragsteller-beguenstigte/antragsstellung-und-antragsauswahl/>

Die Auswahl erfolgt auf Ebene des MULE. Die Akteure des Vorhabens mit der höchsten Punktzahl werden von dem Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft und Energie zum Netzwerk Stadt/Land ernannt.

## 9. ART, HÖHE UND ZEITRAUM DER FÖRDERUNG DES NETZWERKS STADT/LAND

Das nach Nr. 8 ernannte Netzwerk Stadt/Land kann folgende Zuwendungen erhalten:

### 9.1 Zuwendungsart

Die Zuwendung wird als Projektförderung gewährt.

### 9.2 Form und Höhe der Zuwendung

Die Zuwendung wird als Projektförderung in Form einer Anteilfinanzierung als nicht rückzahlbarer Zuschuss in Höhe von 80 % gewährt. Die jährliche Zuwendungshöhe wird auf maximal 70.200 Euro begrenzt. Förderfähige Ausgaben sind: Personalausgaben, Betriebsausgaben und Ausgaben für Öffentlichkeitsarbeit und Wissensvermittlung.

Umsatzsteuer ist nicht förderfähig.

Die Zuwendung wird als De-minimis-Beihilfe gewährt.

### 9.3 Zeitraum der Förderung

Die Förderung läuft bis 31.12.2021 und kann einmal verlängert werden bis zum 30.09.2022.

## 10. INFORMATIONS- UND KOMMUNIKATIONSMAßNAHMEN



Das Netzwerk Stadt/Land hat die Informations- und Kommunikationsmaßnahmen gemäß Anhang III Teil 1 Nr. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 durchzuführen. Hierzu sind Form und Inhalt der Information dem Zuwendungsempfangenden durch den „Leitfaden für Begünstigte von Mitteln aus dem Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (ELER) sowie aus der Gemeinschaftsaufgabe des Bundes „Verbesserung der Agrarstruktur und des Küstenschutzes“ (GAK) vorgegeben.

## **11. ZUWENDUNGSVERFAHREN FÜR DAS NETZWERK STADT/LAND**

- 11.1 Für die Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung der Zuwendung sowie für den Nachweis und die Prüfung der Verwendung und die gegebenenfalls erforderliche Aufhebung des Zuwendungsbescheides und die Rückforderung der gewährten Zuwendung gelten die Regelungen der §§ 48, 49 VwVfG.
- 11.2 Die Zuwendungen werden nur auf schriftlichen Antrag unter Verwendung der vorgesehenen Vordrucke, die über die Internetseite: [http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de/Rubrik Investitionsförderung ländlicher Raum /Formulare/Investitionen](http://www.elaisa.sachsen-anhalt.de/Rubrik%20Investitionsförderung%20ländlicher%20Raum%20/Formulare/Investitionen) erhältlich sind, gewährt. Der Antrag ist vollständig ausgefüllt, rechtsverbindlich unterschrieben, mit den erforderlichen Anlagen und Nachweisen versehen bei der Bewilligungsbehörde einzureichen.
- 11.3 Bewilligungsbehörde ist das Landesverwaltungsamt.
- 11.4 Auszahlungsanträge und Verwendungsnachweise sind bei der Bewilligungsbehörde einzureichen. Teilauszahlungen sind zweimal jährlich zugelassen. Mit dem ersten Zahlungsantrag und, soweit sich arbeitsvertragliche Änderungen ergeben mit den Folgeanträgen, sind die Arbeitsverträge der Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen des Netzwerks vorzulegen. Für den Fall, dass Personal des Netzwerks bei einer der Akteure oder Akteurinnen des Netzwerks beschäftigt ist, ist eine Abgrenzung der Personalausgaben anhand folgender Kriterien durchzuführen:
- nur teilweise Beschäftigung bei beiden Dienststellen,
  - die auszuführenden Tätigkeiten sind nicht deckungsgleich,
  - die gesamte Arbeitszeit übersteigt 40 Stunden pro Woche nicht,
  - das Besserstellungsverbot wird beachtet und
  - die für das Netzwerk abgeleisteten Stunden sind auf dem Musterformular „Stundennachweis Netzwerk Stadt/Land“ täglich zu dokumentieren und von dem oder der Bediensteten und seinem oder seiner Vorgesetzten zu unterschreiben.
- 11.5 Die Abrechnung des Projekts erfolgt höchstens zwei Mal im Kalenderjahr. Bis zum 31.03. eines jeden Jahres ist der Sachbericht für das vergangene Jahr mit den Einzelnachweisen vorzulegen.
- 11.6 Nach Prüfung des Auszahlungsantrages ermittelt die Bewilligungsbehörde die zuwendungsfähigen Ausgaben, veranlasst die Auszahlung und teilt dem Netzwerk mit

Auszahlungsmitteilung die Höhe der Auszahlung mit. Die eingereichten Originalbelege werden zurückgegeben.

- 11.7 Das Netzwerk Stadt/Land ist verpflichtet, eine Überprüfung der beantragten Maßnahmen durch die zuständige Behörden des Landes, des Bundes sowie der EU und der jeweiligen Rechnungshöfe zuzulassen und deren Beauftragten Einblick in die förderrelevanten Unterlagen zu gewähren sowie ein Betretensrecht der Projektflächen einzuräumen.

## **12. ANDERE HINWEISE**

Die Akteure und Akteurinnen des Netzwerkes Stadt/Land dürfen im Abstimmungsprozess zu den von dem Netzwerk ausgerufenen Wettbewerben nach der Netzwerk-Richtlinie im Verfahren über ihren eigenen Antrag oder in einem Verfahren, in dem für sie selbst die Befangenheit besteht, nicht beteiligt sein.

Veränderungen in der Zusammensetzung des Netzwerkes Stadt/Land, des Vertrages, der Satzung und der Geschäftsordnung sind der Bewilligungsbehörde innerhalb eines Monats nach Beschlussfassung vorzulegen.

## **13. FRAGEN ZUM ELER**

Die Verwaltungsbehörde „Europäischer Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums“ (VB ELER)

im Ministerium der Finanzen des Landes Sachsen-Anhalt,

Editharing 40,

39108 Magdeburg

Email: [ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de](mailto:ELER-VB.MF@Sachsen-Anhalt.de)

gibt zum Entwicklungsprogramm für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt 2014-2020 (EPLR), unter dem die Maßnahme von der europäischen Union mitfinanziert wird, und zu Bewertungen auf EPLR-Ebene Auskunft. Auf Nachfrage informiert sie zu anderen Kontaktstellen auf nationaler Ebene. Zudem ist die VB ELER Ansprechpartner bei etwaig auftretenden Problemen bei der Antragstellung und –genehmigung, sofern nicht vom Rechtsweg Gebrauch gemacht wird.

## ANLAGE ZU NR. 2 ABS.2

### RECHTSGRUNDLAGEN

- a) der Landeshaushaltsordnung des Landes Sachsen-Anhalt (LHO) vom 30.4.1991 (GVBl. LSA S. 35), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22.3.2017 (GVBl. LSA S. 55), sowie der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften (VV-LHO, RdErl. des MF vom 1.2.2001, MBl. LSA S. 241, zuletzt geändert durch RdErl. vom 28.1.2013, MBl. LSA S. 73),
- b) der Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 320, L 200 vom 26.7.2016, S. 140), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2016/2135 (ABl. L 338 vom 31.12. S. 34),
- c) der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1698/2005 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 487, L 130 vom 19.5.2015, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2017/825 (ABl. L 129 vom 19.5.2017),
- d) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 807/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) und zur Einführung von Übergangsvorschriften (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 1, L 259 vom 6.10.2015, S. 40), geändert durch Delegierte Verordnung (EU) 2015/1367 (ABl. L 211 vom 8.8.2015, S. 7),
- e) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 808/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsvorschriften zur Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Förderung der ländlichen Entwicklung durch den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 18),
- f) der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17.12.2013 über die Finanzierung, die Verwaltung und das Kontrollsystem der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 352/78, (EG) Nr. 165/94, (EG) Nr. 2799/98, (EG) Nr. 814/2000, (EG) Nr. 1290/2005 und (EG) Nr. 485/2008 des Rates einschließlich der einschlägigen dazu erlassenen delegierten Verordnungen und Durchführungsrechtsakte (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 549), geändert durch Verordnung (EU) Nr. 1310/2013 (ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 865),
- g) der Delegierten Verordnung (EU) Nr. 640/2014 der Kommission vom 11.3.2014 zur Ergänzung der Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates in Bezug auf das integrierte Verwaltungs- und Kontrollsystem und die Bedingungen für die Ablehnung oder Rücknahme von Zahlungen sowie für Verwaltungssanktionen im Rahmen von Direktzahlungen, Entwicklungsmaßnahmen für den ländlichen Raum und der Cross-Compliance (ABl. L 181 vom 20.6.2014, S. 48),

- h) der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 809/2014 der Kommission vom 17.7.2014 mit Durchführungsbestimmungen zur Verordnung (EU) Nr. 1306/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich des integrierten Verwaltungs- und Kontrollsystems, der Maßnahmen zur Entwicklung des ländlichen Raums und der Cross Compliance (ABl. L 227 vom 31.7.2014, S. 69), L 14 vom 18.1.2017, S. 18, zuletzt geändert durch Durchführungsverordnung (EU) 2017/1242 (ABl. L 178 vom 10.7.2017 S. 4),
- i) Verordnung (EU) Nr. 1407/2013 der Kommission vom 18.12.2013 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (ABl. L 352 vom 24.12.2013),
- j) des Entwicklungsprogramms für den ländlichen Raum des Landes Sachsen-Anhalt (EPLR), Förderzeitraum 2014-2020<sup>4</sup>

in den jeweils geltenden Fassungen.

---

<sup>4</sup> <https://europa.sachsen-anhalt.de/eu-fonds-in-sachsen-anhalt/foerderperioden/foerderperiode-2014-2020/>

HERAUSGEBER :  
MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT UND  
ENERGIE  
LEIPZIGER STR. 58  
39112 MAGDEBURG



**SACHSEN-ANHALT**



EUROPÄISCHE UNION

**ELER**

Europäischer Landwirtschaftsfonds für  
die Entwicklung des ländlichen Raums

**HIER INVESTIERT EUROPA  
IN DIE LÄNDLICHEN GEBIETE.**

[www.europa.sachsen-anhalt.de](http://www.europa.sachsen-anhalt.de)